

Februar 2004

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0484  
vom 11.02.04  
  
15. Wahlperiode**

## **Stellungnahme der EAF**

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD  
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)**

Die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V. (EAF) bedauert, dass – wie auch schon im 2. und 3. Gesetz zur Änderung des SGB VI – der Entwurf sich nur auf die aktuellen Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, die dringend nötige Neujustierung der Alterssicherung in Deutschland, für die das Altersvermögensaufbaugesetz wichtige Impulse gab, aber nicht fortführt.

Im Mittelpunkt des Entwurfs – Vorblatt B Abs. 2 – steht die Berücksichtigung des Verhältnisses von Beitragszahlenden und Rentnern/Rentnerinnen bei der Rentenanpassung. Angesichts des doppelten Beitrags von Familien mit Kindern durch ihren monetären Beitrag und ihre Erziehungsleistung muss dieses aber für die gesamte Rentenversicherung neu gewichtet werden. Dass dafür keine Schritte vorgeschlagen werden, ist unsere zentrale Kritik am Entwurf. Darüber hinaus ist die Generation der geburtenstarken Jahrgänge von allen Planungen in besonde-

rem Maße betroffen, da sie zeitlichen Einschränkungen im Hinblick auf eine Umsetzung im Rahmen der Höherbewertung der eigenständigen Vorsorge unterliegt.

Zu den hauptsächlichen Regelungsvorschlägen bemerkt die EAF:

1. Die EAF stimmt grundsätzlich einem **Nachhaltigkeitsfaktor** in der Rentenanpassungsformel zu. Sie vermisst aber – im Einklang mit der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über Familienkomponenten in den sozialen Sicherungssystemen – eine Aussage darüber, ob die bisherige Berücksichtigung von Erziehungsleistungen auf der Leistungsseite ausreicht und ob nicht vielmehr auch auf der Beitragsseite Familien mit Kindern für Zeiten der Kindererziehung entlastet werden müssen. Das muss nicht notgedrungen Mehrbeiträge für Menschen ohne Unterhaltsverpflichtung für Kinder oder Minderbeiträge für Familien mit Kindern bedeuten.

Hier sind darüber hinaus auch andere Modelle denkbar. Die EAF wird sich an solchen Überlegungen in der Zukunft beteiligen.

2. Eine **Anhebung der Altersgrenze** hält auch die EAF für unausweichlich. Sie plädiert aber für degressive Ausgleichszahlungen für die Jahrgänge, denen eine Frühverrentung künftig versperrt ist, ohne dass sie schon mit einer Eigenvorsorge Zeiten zwischen einer Alterserwerbslosigkeit und dem Renteneintritt überbrücken konnten.
3. Eine **Berichtspflicht** der Bundesregierung darf sich nicht auf die Rahmenbedingungen einer Anhebung der Regel-Altersgrenze beschränken. Sie sollte dagegen als umfassendes und regelmäßig durchzuführendes Instrument vorgesehen werden, um den Ertrag der Politik an objektivierbaren Maßstäben messen zu können. Dafür kämen z.B. Generationenbilanzen in Frage, wie sie in einem Teil der europäischen Staaten mittlerweile regelmäßig angefertigt werden.
4. Gegen die Vorschläge zu **bewerteten Anrechnungszeiten für Ausbildung** bestehen keine Bedenken. Ein Übergang durch befristete Verkürzung der jetzigen Zeiten bis zu den vorgeschlagenen 36 Monaten wäre jedoch zu überlegen.
5. In der **Umwandlung der Schwankungsreserve** und die Wiederherstellung ihrer schon früher festgesetzten Höhe vermag die EAF keinen Reformschritt zu erkennen.